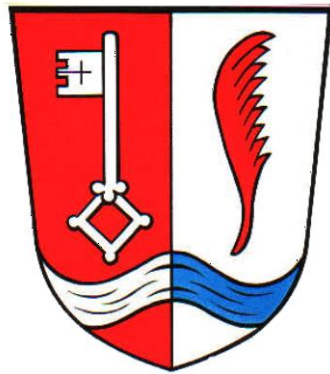


Gemeinde Vogtareuth



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Zauberberg“



der Gemeinde Vogtareuth

(Kindergarten-Gebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
ERSTER TEIL – Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenschildner	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	3
ZWEITER TEIL – Einzelne Gebühren	
§ 4 Gebührenmaßstab	4
§ 5 Gebührensatz	4/5
§ 6 Geschwisterermäßigung	5/6
§ 7 Gebührenermäßigung	6
§ 8 Auskunftspflichten	6
§ 9 Sonderleistungen - Beschaffungskosten	7
§ 10 Gebührensatz für freiwillige Leistungen	7
DRITTER TEIL - Schlussbestimmungen	
§ 11 Inkrafttreten	8

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Kindergartens „Zauberberg“
der Gemeinde Vogtareuth
(Kindergarten-Gebührensatzung)**

vom 19.06.2012

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Vogtareuth folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 und § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im voraus zu bezahlen. Soweit eine Einzugsermächtigung nicht erteilt wird, ist die Bezahlung zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Vogtareuth. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.
- (4) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 Abs. 2 entsteht jeweils **am Ende** der Woche, in der das Kind am Mittagessen teilgenommen hat. Die Essensgebühr ist im Kindergarten bar zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 und § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) für **Kindergartenkinder:**

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr	+Spielgeld	Summe pro Monat
Mindestbuchungszeit (4 Std.)	80,50 €	5,00 €	85,50 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	89,50 €	5,00 €	94,50 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	99,50 €	5,00 €	104,50 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	109,50 €	5,00 €	114,50 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	119,50 €	5,00 €	124,50 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	129,50 €	5,00 €	134,50 €
Mehr als 9 Stunden	139,50 €	5,00 €	144,50 €

Die Gebühr **und** das Spielgeld werden an **zwölf** Monaten eines Kindergartenjahres (September - August) erhoben.

b) für **Kinder unter drei Jahren:**

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr	+Spielgeld	Summe pro Monat
Mehr als 1 bis 2 Stunden (2x4 Std., 2x5 Std.)	75,50 €	5,00 €	80,50 €
Mehr als 2 bis 3 Stunden (2x6 Std., 2x7 Std., 3x4 Std., 3x5 Std.)	103,50 €	5,00 €	108,50 €
Mehr als 3 bis 4 Stunden (3x6 Std., 4x4 Std., 4x5 Std., 5x4 Std.)	135,50 €	5,00 €	140,50 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden (3x7 Std., 4x6 Std., 5x5 Std.)	166,50 €	5,00 €	171,50 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden (4x7 Std., 5x6 Std.)	189,50 €	5,00 €	194,50 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden (5x7 Std.)	204,50 €	5,00 €	209,50 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden (5x8 Std.)	214,50 €	5,00 €	219,50 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden (5x9 Std.)	224,50 €	5,00 €	229,50 €
Mehr als 9 Stunden	234,50 €	5,00 €	239,50 €

Die Gebühr **und** das Spielgeld werden an **zwölf** Monaten eines Kindergartenjahres (September - August) erhoben.

c) für **Schulkinder:**

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr
Bis 2 Stunden	33 €
Mehr als 2 bis 3 Stunden	49 €
Mehr als 3 bis 4 Stunden	66 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	75 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	85 €

Die Gebühr wird an **zwölf** Monaten eines Kindergartenjahres (September - August) erhoben.

- (2) Vollendet ein **unter dreijähriges Kind** im Laufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr wird die Gebühr ab dem Folgemonat nach Abs. 1 Buchstabe a) erhoben. Dazu sind die Buchungszeiten neu festzulegen.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr **3,20 €/täglich**.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) **gleichzeitig** den Kindergarten, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das zweite Kind und die weiteren Kinder wie folgt:

a) für **Kindergartenkinder:**

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr 2. Kind	Gebühr weitere Kinder
Mindestbuchungszeit (4 Std.)	66,50 €	57,50 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	75,50 €	66,50 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	84,50 €	76,50 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	95,50 €	86,50 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	105,50 €	96,50 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	115,50 €	106,50 €
Mehr als 9 Stunden	125,50 €	116,50 €

(Zuzüglich Spielgeld nach § 5 Abs. 1)

b) für **Kinder unter drei Jahren:**

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr 2. Kind	Gebühr weitere Kinder
Mehr als 1 bis 2 Stunden (2x4 Std., 2x5 Std.)	61,50 €	52,50 €
Mehr als 2 bis 3 Stunden (2x6 Std., 2x7 Std., 3x4 Std., 3x5 Std.)	89,50 €	80,50 €
Mehr als 3 bis 4 Stunden (3x6 Std., 4x4 Std., 4x5 Std., 5x4 Std.)	118,50 €	109,50 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden (3x7 Std., 4x6 Std., 5x5 Std.)	147,50 €	138,50 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden (4x7 Std., 5x6 Std.)	175,50 €	166,50 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden (5x7 Std.)	189,50 €	181,50 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden (5x8 Std.)	200,50 €	191,50 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden (5x9 Std.)	210,50 €	201,50 €
Mehr als 9 Stunden	220,50 €	211,50 €

(Zuzüglich Spielgeld nach § 5 Abs. 1)

c) für **Schulkinder:**

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von:	Gebühr
Bis 2 Stunden	19 €
Mehr als 2 bis 3 Stunden	35 €
Mehr als 3 bis 4 Stunden	52 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	61 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	71 €

§ 7 Gebührenermäßigung

Soweit den Gebührenschuldern im Sinne des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und § 6 nicht zugemutet werden können, da sie auf Grund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres (vgl. § 14 Kindertageseinrichtungsgesetz) auf Antrag ermäßigt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen und Vermögen beizufügen (z.B. Gehaltsabrechnung, Einkommenssteuerbescheid, Vermögensnachweis).

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung (§§ 6 und 7) gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 7) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben ist.

§ 9 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

- (1) Für die Bereitstellung von Getränken wird bis auf den Monat August ein **monatlicher** Pauschalbetrag in Höhe von **2,00 €** (für Kinder ab 3 Jahren) bzw. **1,50 €** (für Kinder unter 3 Jahren) erhoben. Bei Nachweis höherer Kosten kann dieser Betrag erhöht werden.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Soweit eine Einzugsermächtigung nicht erteilt wird, ist die Bezahlung zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Vogtareuth. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 10 Gebührensatz für freiwillige Leistungen

Für die freiwilligen Leistungen im Sinne von § 19 der Kindertageseinrichtungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Im Falle des § 19 Abs. 2:

- tageweise Unterbringung **6,00 €/Tag,**
- wochenweise Unterbringung **30,00 €/Woche** (Kalenderwoche),
- monatweise Unterbringung **120,00 €/Monat** (Kalendermonat).

Die Gebühren hierfür sind im Voraus im Kindergarten bar zu entrichten.

2. Im Falle des § 19 Abs. 3:

Die Höhe der Gebühr für diese Leistung bestimmt sich nach § 5 oder § 6 dieser Satzung.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Mai 2009 außer Kraft.

Vogtareuth, den 22.06.2010

GEMEINDE VOGTAREUTH



Maier
Erster Bürgermeister

I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom **22.06.2010** mit **14/0** Stimmen beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am **28.06.2010** in der Gemeindekanzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **28.06.2010** angeheftet und am **13.07.2010** wieder entfernt.

Vogtareuth, den 13.07.2010

GEMEINDE VOGTAREUTH



Maier
Erster Bürgermeister